

Bundesratsbeschluss

betreffend

Ausrichtung von Bundesbeiträgen zur Bekämpfung der Influenza.

(Vom 19. November 1918.)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 2. Juli 1886 betreffend Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien und das Reglement vom 4. November 1887 betreffend die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an Kantone und Gemeinden zur Bekämpfung gemeingefährlicher Epidemien,

gestützt auf Art. 69 neu der Bundesverfassung,

gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität,

auf den Antrag seines Volkswirtschaftsdepartements,

beschliesst:

Art. 1. Der Bundesrat gewährt den Kantonen Beiträge an die Kosten, die ihnen und den Gemeinden aus den ausserordentlichen, zur Bekämpfung der Influenza angeordneten Massnahmen erwachsen, wie Erstellung, Einrichtung und Betrieb von Notspitälern, Anstellung von Pflegepersonal durch Kantone und Gemeinden, Entschädigungen an Ärzte für die gemäss Bundesratsbeschluss vom 11. Oktober 1918 eingereichten Influenzaanzeigen.

Art. 2. Die Kantone werden ermächtigt, Vorschriften zu erlassen über die Ausrichtung von Entschädigungen an Personen, welche durch die Schliessung von Veranstaltungen und Unternehmungen, in denen sie angestellt waren, brotlos geworden sind, sofern diese Schliessung auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom

18. Juli 1918 zur Verhütung der Weiterverbreitung der Influenza angeordnet wurde. Diese Vorschriften sind dem Volkswirtschaftsdepartement zur Genehmigung zu unterbreiten, und der Bund wird an diese Entschädigungen ebenfalls Beiträge leisten.

Art. 3. Die auf Grund dieses Beschlusses zu gewährenden Bundesbeiträge werden auf die Hälfte der von Kantonen und Gemeinden getragenen Ausgaben festgesetzt und sind nach den Bestimmungen von Art. 8 des Epidemieggesetzes und seiner Vollziehungsverordnung auszuführen.

Art. 4. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft mit Rückwirkung auf die vor seinem Erlass verfügten Massnahmen.

Bern, den 19. November 1918.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Calonder.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

